



# Mitteilungen der Universitätsverwaltung

Nr. 2/01  
16. Februar 2001

---

## **Inhalt:**

- 1. Altersteilzeit für schwerbehinderte Beamte**
- 2. Dienstjubiläumsgabe für Beamte**
- 3. Änderungen des Bundeserziehungsgeldgesetzes**
- 4. Abgabestelle für EDV-Altgeräte und Elektronikschrott verlegt**
- 5. Änderung der Sollarbeitszeit für 2001**
- 6. Versendung von Geräten zur Reparatur in außereuropäische Länder**
- 7. Sonderpreise für Gäste der Universität im Mercure Hotel Halm**
- 8. Personalmitteilungen**

## **1. Altersteilzeit für schwerbehinderte Beamte**

Auch im Lande Baden-Württemberg wurde jetzt die Altersteilzeit für Beamte eingeführt, sie ist jedoch auf den Personenkreis der Schwerbehinderten im Sinne von § 1 des Schwerbehindertengesetzes begrenzt.

Nach § 153 h Landesbeamtengesetz (LBG) kann einem schwerbehinderten Beamten mit Dienstbezügen auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, eine Teilzeitbeschäftigung mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden, wenn

1. er das 55. Lebensjahr vollendet hat
2. in den letzten 5 Jahren vor Beginn der Teilzeitbeschäftigung insgesamt mindestens 3 Jahre vollzeitbeschäftigt war (Teilzeitbeschäftigungen mit geringfügig verringerter Arbeitszeit bleiben außer Betracht)
3. die Teilzeitbeschäftigung vor dem 01.08.2004 beginnt und
4. dienstliche Belange nicht entgegen stehen.

Die Altersteilzeit ist in 2 Modellen möglich:

### **1. als Teilzeitmodell**

Der schwerbehinderte Beamte arbeitet ab Bewilligungszeitraum bis zum Ruhestand mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit.

### **2. als Blockmodell**

In der ersten Hälfte des Bewilligungszeitraumes arbeitet der schwerbehinderte Beamte mit der vollen Arbeitszeit weiter und wird dafür

in der zweiten Hälfte des Bewilligungszeitraums vom Dienst freigestellt (z.B. Altersteilzeit vom 01.04.2001 bis zum Ruhestand 31.03.2005:

Volle Arbeitszeit vom 01.04.2001 bis zum 31.03.2003

ohne Arbeitszeit (Freistellung) vom 01.04.2003 bis 31.03.2005)

Bei der Beantragung der Altersteilzeit im Blockmodell muss der Beamte unwiderruflich erklären, ob er mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand tritt oder ob er einen Antrag auf vorzeitige Ruhestandsversetzung (ab dem 60. Lebensjahr) stellen wird.

Der schwerbehinderte Beamte erhält nach § 6 Bundesbesoldungsgesetz während der Altersteilzeit 50% seiner bisherigen Bezüge. Dieser Betrag wird durch einen steuerfreien

Zuschlag ergänzt, der die Bezüge bis zur Höhe von 83% des Nettoverdienstes bei Vollzeit anhebt.

## **2. Dienstjubiläumsgabe für Beamte**

Der Landtag Baden-Württemberg hat beschlossen, die Jubiläumsgabe für Beamte, die seit Oktober 1996 entfallen war, wieder ab 01. Januar 2001 zu zahlen.

Die Jubiläumsgabe beträgt

- |                                       |            |
|---------------------------------------|------------|
| 1. bei einer Dienstzeit von 25 Jahren | DM 600,-   |
| 2. bei einer Dienstzeit von 40 Jahren | DM 800,-   |
| 3. bei einer Dienstzeit von 50 Jahren | DM 1.000,- |

Diese Regelung gilt nur für Beamte, die nach dem 01.01.2001 ihr Dienstjubiläum haben.

## **3. Änderungen des Bundeserziehungsgeldgesetzes**

Das Bundeserziehungsgeldgesetz wurde umfassend novelliert. Ziele der Neuregelung vom Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub sind zum einen die Verbesserung der Rahmenbedingungen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie für werdende Mütter und Väter und zum anderen der finanziellen Situation von Familien. Das Gesetz ist zum 01.01.2001 in Kraft getreten und gilt für alle Kinder, die ab diesem Zeitpunkt geboren sind oder mit dem Ziel der Adoption in Obhut genommen wurden. Die Landesregierung Baden-Württemberg hat eine Informationsschrift mit dem Titel „Mutterschutz und Erziehungsurlaub (Elternzeit), eine Information für erwerbstätige werdende Mütter und Väter“ (veränderte Auflage Oktober 2000) herausgegeben, die beim Sozialministerium Baden-Württemberg, Postfach 10 34 43, 70029 Stuttgart; [www.sozialministerium-bw.de](http://www.sozialministerium-bw.de); angefordert werden kann.

## **4. Abgabestelle für EDV-Altgeräte und Elektronikschrott verlegt**

Die Abgabestelle ist nach M 541C verlegt worden und mittwochs von 11.00 – 12.00 Uhr geöffnet. Dort nimmt Herr Peter Matt; Tel. 4799, ihre Altgeräte entgegen. Sie können auch über die Email-Adresse Kontakt mit Ihm aufnehmen. Haben Sie Fragen wegen Ersatzteilen etc. dann wenden Sie sich bitte an Ihn.

Bitte denken Sie daran, dass Altgeräte nicht einfach vor die Tür gestellt werden sollen, weil sonst eine ordnungsgemäße Entlastung in der Gerätekarrei nicht erfolgen kann. Für die Abgabe von Geräten (Rechner, Drucker, Monitore usw.) ist eine Karte mit den wichtigsten Daten auszufüllen. Die Karten sind in der Abgabestelle erhältlich.

### **5. Änderung der Sollarbeitszeit 2001**

Leider hat sich in der Aufstellung der Sollarbeitszeit 2001 im Arna (Arbeitszeitnachweis-Programm) der Fehler teufel eingeschlichen.

Bitte ändern Sie selbständig in Ihren vom Netz geladenen Dateien folgende Stundenangaben

<b>Angestellte</b>	<b>März 2001</b>	<b>ganztags</b>	<b>169:24 Std.</b>
<b>Beamte</b>	<b>November 2001</b>	<b>dreiviertel</b>	<b>102 Std.</b>
		<b>halbtags</b>	<b>68 Std.</b>
		<b>viertel</b>	<b>34 Std.</b>

### **6. Versendung v. Geräten zur Reparatur/Modifikation in außereuropäische Länder – sog. Reparaturversand**

Der Versand v. Geräten in Länder, die nicht Mitglied der EU sind, stellt regelmäßig ein zolltechnisches Problem dar. Um sicherzustellen, daß bei der Wiedereinfuhr nach Deutschland nur auf die sog. Werterhöhung (durch die Reparatur bzw. durch eine Modifizierung) Zoll erhoben wird, ist ein besonderes Verfahren erforderlich:

Der Versand muß von vornherein (also noch vor der Versendung) als sog. "Passive Veredelung" beim zuständigen Zollamt angemeldet werden. Nur so wird sichergestellt, daß bei der Wiedereinfuhr nicht auf den gesamten Gerätewert Zoll erhoben wird, sondern nur auf die durchgeführten Arbeiten.

Am besten wenden Sie sich einfach an die Haushaltsabteilung/Beschaffung, die Ihnen hierbei gerne behilflich sein wird.

**7. Sonderpreis für Gäste der Universität im Mercure Hotel Halm in Konstanz**

Das Mercure Hotel Halm in Konstanz bietet seine Zimmer für die Gäste der Universität Konstanz zu folgenden Sonderpreisen an:

	Einzelzimmer	Doppelzimmer
01.01. – 30.04.01	152,00 DM	204,00 DM
01.05. – 31.10.01	177,00 DM	234,00 DM
01.11. – 31.12.01	152,00 DM	204,00 DM

**8. Personalmitteilungen**

**Keine WWW-Veröffentlichung aus Datenschutzgründen**